

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20100259

Stadtamt 20 3 (3515/3129)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Anfrage von Frau Schmück-Glock im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2010, Niederschrift vom 26.01.2010 – TOP 5.4 (Vorlage Nr. 20100134)
Bezeichnung der Vorlage Bettensteuer: Kommunale Notwehr und Geld für Kultur

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2010	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

Die Finanzverwaltung wird die Fragen der Frau Schmück-Glock zur „Bettensteuer“ unverzüglich umfassend beantworten. Zum Sachstand wird vorab Folgendes mitgeteilt:

Derzeit wird in einigen Städten in NRW über die Einführung einer „Bettensteuer“ kontrovers diskutiert, bei der die Hotels künftig fünf Prozent jedes Netto-Übernachtungspreises oder einen Festbetrag von 1 bis 2 Euro je Übernachtung an die Stadt abführen müssen. Die daraus erzielten Einnahmen sollen als „Kulturförderabgabe“ in den Kulturretat der Stadt fließen.

Köln wird voraussichtlich die erste Stadt in NRW sein, die die „Bettensteuer“ erheben möchte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bezirksregierung Köln bereits zu diesem Thema geäußert und u. a. darauf hingewiesen, dass die Erhebung dieser Steuer grundsätzlich auf der Grundlage einer vom Rat zu beschließenden Satzung möglich wäre. Hierbei sind allerdings die Besonderheiten zu beachten, die für örtliche Aufwandsteuern (Artikel 105 Grundgesetz in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz – KAG – NRW) gelten.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20100259

Stadtamt 20 3 (3515/3129)	TOP/akt. Beratung
---------------------------------	-------------------

Darüber hinaus ist für eine erstmals in NRW einzuführende Steuer nach § 2 Abs. 2 des KAG NRW die Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zwingend erforderlich. Eine solche Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Daraus, dass einige Städte außerhalb Nordrhein-Westfalens derartige Abgaben für Übernachtungen bereits erheben, ergibt sich jedoch aufgrund voneinander abweichender landesrechtlicher Vorschriften in den Kommunalabgabengesetzen nicht ohne Weiteres die Zulässigkeit der „Bettensteuer“ auch in NRW.